

LAS, Postfach 103252, 66032 Saarbrücken

An die Träger und Schulleitungen der
Pflegesschulen
im Saarland

Abteilung E Zentralstelle für
Gesundheitsberufe

Bearbeiter Meike Blatt
Tel.: 0681 9978 – 4313
Fax: 0681 9978 – 4399
E-Mail: m.blatt@las.saarland.de

Datum: 09.11.2020

Information zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung während der Covid-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts bestehender Unsicherheiten hinsichtlich ausgefallener Praxisanleitungsstunden und der Praxisbegleitung aufgrund der Covid-19-Pandemie möchten wir Sie wie folgt informieren:

Praxisanleitungen, die im Zeitraum vom 15. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 geplant waren und infolge der Covid-19-Pandemie nicht stattfinden konnten und zukünftig nicht nachgeholt werden können, können von den erforderlichen zehn Prozent der Praxisanleitungsstunden anteilmäßig abgezogen werden. Gleiches gilt für den Zeitraum ab November 2020 bis Ende des Jahres. Der durchschnittliche Umfang der Praxisanleitungsstunden beträgt 83,3 Stunden pro Ausbildungsjahr und somit 6,9 Stunden pro Monat. Die Schule muss in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung gewährleisten, dass der Anteil der ausgefallenen Praxisanleitungsstunden vertretbar ist und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.

Wir bitten Sie daher, die Anzahl der Praxisanleitungsstunden, die aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht stattfinden konnten, gesondert auszuweisen und zusammen mit dem Nachweis der stattgefundenen Praxisanleitungsstunden beim Landesamt für Soziales einzureichen.



Zudem weisen wir nochmals auf das Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 03.04.2020 hin, wonach die Anzahl der zeitgleich anzuleitenden Auszubildenden erhöht werden kann, solange die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie aufrechterhalten werden

Was die Praxisbegleitung betrifft, soll gemäß § 5 Satz 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Sofern die persönliche Anwesenheit der Lehrkraft in der Einrichtung aufgrund der Pandemiesituation nicht gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit, auf Telefon- oder Videokonferenzen zurückzugreifen. Dies ist zu dokumentieren und dem Landesamt für Soziales unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 können für den theoretischen und praktischen Unterricht für die jeweiligen Gesundheitsfachberufe digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate genutzt werden. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist dies ebenfalls zu dokumentieren und das Landesamt für Soziales im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. Schumacher